



Zivilgericht Basel-Stadt  
Bäumleingasse 5  
Postfach  
4001 Basel

**Gesuch im Verfahren um Rechtsschutz in klaren Fällen<sup>1</sup>**  
nach Art. 257 ZPO

<b>Gesuchstellende Partei</b>	<b>Gesuchsbeklagte Partei</b>
Name oder Firma	Name oder Firma
Vorname	Vorname
Strasse	Strasse
PLZ; Ort	PLZ; Ort
Geburtsdatum	Geburtsdatum
Telefon	Telefon
E-Mail Adresse	E-Mail Adresse
Post- oder Bankverbindung (IBAN Nr.)	-
Übersetzer/-in erforderlich? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	Übersetzer/-in erforderlich? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Sprache	Sprache

<b>Vertreter/-in der gesuchstellenden Partei</b>	<b>Vertreter/-in der gesuchsbeklagten Partei</b>
Name	Name
Vorname	Vorname
Strasse	Strasse
PLZ; Ort	PLZ; Ort
Telefon	Telefon
E-Mail Adresse	E-Mail Adresse
Post- oder Bankverbindung (IBAN Nr.)	-



**Rechtsbegehren<sup>2</sup>****Streitwert<sup>3</sup>****Begründung<sup>4</sup>****Beilagen<sup>5</sup>**

- Vollmacht bei Vertretung
- weitere Urkunden, die als Beweismittel dienen sollen:

**Ort und Datum****Unterschrift<sup>6</sup>**

## Hinweise

---

- <sup>1</sup> Das Gericht gewährt Rechtsschutz im summarischen Verfahren, wenn der **Sachverhalt unbestritten** oder **sofort beweisbar** ist und die **Rechtslage klar** ist (Art. 257 Abs. 1 ZPO).

Das Verfahren tritt an die Stelle des ordentlichen oder des vereinfachten Verfahrens.

Kann dieser Rechtsschutz nicht gewährt werden, weil es sich um keinen klaren Fall handelt, tritt das Gericht auf das Gesuch nicht ein. Die gesuchstellende Partei trägt in diesem Fall die Kosten des Verfahrens betreffend Rechtsschutz in klaren Fällen endgültig.

Bei einem Nichteintretensentscheid steht der gesuchstellenden Partei der ordentliche Rechtsweg offen.

Das Gesuch ist dem Gericht samt Eingaben und Beilagen in Papierform **ohne** Heftung in einem Exemplar für das Gericht und für jede Gegenpartei einzureichen.
- <sup>2</sup> Das Gesuch muss das Rechtsbegehren enthalten (was will die gesuchstellende Partei von der gesuchsbeklagten Partei bzw. zu was soll das Gericht die beklagte Partei verurteilen?)

Beispiele: *„Es sei die beklagte Partei zu verurteilen, der Gesuchstellerin CHF [...] nebst Zins von 5% seit [...] zu bezahlen, unter Kosten- und Entschädigungsfolge.“*

*„Es sei die beklagte Partei zur Zahlung von CHF [...] nebst Zins von 5% seit [...] sowie CHF [...] Kosten des Zahlungsbefehls Nr. [...] des Betreibungsamtes [...] an die Gesuchstellerin zu verurteilen und es sei der Rechtsvorschlag in dieser Betreuung im genannten Umfang zu beseitigen, unter Kosten- und Entschädigungsfolge.“*

*„Es sei die beklagte Partei zur sofortigen und unbeschwerten Herausgabe des Gegenstandes [...] an den Gesuchsteller zu verurteilen, unter Kosten- und Entschädigungsfolge.“*
- <sup>3</sup> Der Streitwert wird durch das Rechtsbegehren bestimmt. Er entspricht der eingeklagten Forderung (ohne Verzugzins und ohne die Kosten des laufenden Verfahrens). Lautet das Rechtsbegehren nicht auf eine bestimmte Geldsumme, ist ein Wert anzugeben (z.B. der Wert der herauszugebenden Sache). Das Gericht setzt den Streitwert fest, sofern sich die Parteien darüber nicht einigen oder ihre Angaben offensichtlich unrichtig sind (Art. 91 ZPO).

Als Wert wiederkehrender Nutzungen oder Leistungen gilt der Kapitalwert. Bei ungewisser oder unbeschränkter Dauer gilt als Kapitalwert der zwanzigfache Betrag der einjährigen Nutzung und bei Leibrenten der Barwert (Art. 92 ZPO).
- <sup>4</sup> Es sind die wesentlichen Gründe, warum die eingeklagten Ansprüche zugesprochen werden sollen, in nachvollziehbaren Schritten darzulegen. Benutzen Sie für längere, detailliertere Angaben zusätzliche Seiten.
- <sup>5</sup> Zu jeder Tatsache sind die entsprechenden Beweismittel (insb. Urkunden) vollständig anzuführen und dem Gesuch **beizulegen** (Kopie genügt).
- <sup>6</sup> Die gesuchstellende Partei hat das Gesuch eigenhändig zu unterzeichnen, sofern sie nicht vertreten ist. Ist sie vertreten, hat der Vertreter bzw. die Vertreterin das Gesuch zu unterzeichnen und sich durch eine Vollmacht auszuweisen. Ist die gesuchstellende Partei eine juristische Person, hat eine gemäss Handelsregister zeichnungsberechtigte oder durch Vollmacht bevollmächtigte Person das Gesuch zu unterzeichnen. Ein aktueller Handelsregisterauszug bzw. die Vollmacht sind beizulegen.